

TAXORDNUNG 2024

1. GRUNDSATZ

Die Taxen und Tarife orientieren sich an den rechtlichen Vorgaben, den Betriebskosten der Institution und der Nachfrage. Sie werden unabhängig von Einkommen und Vermögen der Personen festgelegt. Anpassungen werden 30 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Altersheimkommission und Heimleitung verpflichten sich, die Institution nach zeitgemässen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, zum Wohle der Menschen in unserem Haus.

2. KOSTEN FÜR HEIMAUFENTHALT

- **Pensionstaxe** beinhaltet Verpflegung (inkl. nichtalkoholische Getränke am Esstisch und in der Kaffeestube), Wäscheservice, Zimmerreinigung, Wohn- und Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser), Postservice, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten.
- **Pflegetaxen** umfassen die Pflegeleistungen (= KVG-pflichtige Massnahmen), welche pro Tag und Pflegestufe (BESA 1-12) abgerechnet werden. Diese leitet die Verwaltung an die entsprechenden Krankenkassen weiter. Pflegekosten orientieren sich an den kantonalen Ansätzen für Pflegeleistungen AR. Sie werden aufgeteilt auf Krankenkasse, Bewohnende (Eigenanteil) sowie Restfinanzierer (= Gemeinden/Kanton).

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb AR: sollte der jeweilige Kanton *tiefere* Ansätze zur Finanzierung der Restkosten (Anteil Pflege KVG) aufweisen, wird die Differenz monatlich der entsprechenden Bewohnerin / dem entsprechenden Bewohner belastet.

- **Betreuungstaxe** wird zusätzlich erhoben für nicht krankenkassenpflichtige Leistungen. Nebst individueller Betreuung sind darin Aktivierung, Anlässe- und Veranstaltungen enthalten.
- **Private Auslagen** umfassen alle persönlichen Angelegenheiten (Coiffeur, Fusspflege, Näharbeiten, Therapien, Fahrdienste, persönliche Körperpflegeprodukte, u. a.)

3. PENSIONSTAXE, NACH ZIMMER

Zimmer-Nummer	Grösse m ² , ca.	pro Tag CHF
1, 114, 215	11	97.00
207, 209, 211, 212* (* Zimmer 212 ist ohne Lavabo, Tür zu Zi 213)	12	98.00
102, 106, 108, 109, 110, 201, 202, 206, 208, 210, mit Balkon	13	105.00
2, 112, 113, 214, ohne Balkon	15	102.00
104, 204, mit Balkon	17	112.00
103, 203, mit Dusche/WC	21	116.00
Studio WEST (212/213) mit WC	Einzelbelegung	40
Studio WEST (212/213) mit WC	Doppelbelegung	40
301, mit Dusche/WC, Dachschräge und -fenster	30	133.00

3.1 Inbegriffen in der Pensionstaxe sind:

Unterkunft im Einzelzimmer (teils mit Balkon), mit TV-Anschluss, mit Lavabo oder mit Dusche. Vollpension (Diäten bei Bedarf) inklusive alkoholfreie Getränke zum Essen, Tee, Nachmittags-Kaffee, periodische Reinigung des Zimmers, Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume, Nebenkosten (Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Abfallentsorgung), Bett- und Frottierwäsche sowie Waschen und Bügeln der privaten Wäsche in normalem Umfang. Dazu Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt von CHF 500.-) sowie Massnahmen zu Schutz- und Sicherheitsleistungen der Bewohnenden während 24h pro Tag.

3.2 Kurzaufenthalt

Das ist ein Aufenthalt von weniger als einen Monat. Längere Verweildauer gilt als Daueraufenthalt.

Der Zuschlag bei Kurzaufenthalt beträgt CHF 5.-/Tag.

3.3 Reduktion bei Abwesenheit

Bei Spitalaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit reduziert sich ab dem 2.Tag die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag. Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

3.4. Leistungen und Kosten bei Eintritt, Austritt und im Todesfall

Bei normaler Kündigung wird die Pensionstaxe bis zum vereinbarten Termin verrechnet. Ist das Zimmer bis dann nicht geräumt, wird die Taxe weiterverrechnet bis geräumt ist. Im Todesfall wird ½ Pensionstaxe für 14 Tage weiterverrechnet (als Kündigungszeit).

Eintrittsgebühr, einmalig	pauschal	CHF 100.-	Kurz- und Langzeitaufenthalt
Austrittsgebühr (inkl. Zimmerschlussreinigung)	pauschal	CHF 250.- CHF 150.-	Langzeitaufenthalt (> 1 Monat) Kurzaufenthalt
Todesfallkosten im Heim	pauschal	CHF 250.-	
Freitodbegleitung	pro Stunde	CHF 60.-	Info: Zum Beispiel für administrativen Beistand, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen oder gegen Auftrag.
Zimmerräumung durch Heim	pro Stunde	CHF 60.-	zzgl. Entsorgungsgebühren

4. PFLEGE- UND BETREUUNGSTAXE

- Der Pflege- und Betreuungsaufwand wird im Minimum zweimal jährlich eruiert. Die sich daraus ergebende Pflegestufe nach BESA bestimmt die entsprechende Pflorgetaxe.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, temporäre Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt, das heisst, er führt nicht zu einer neuen Einstufung. Eine Neueinstufung erfolgt sofort bei bleibenden, gesundheitlichen Veränderungen.

4.1 Pflorgetaxen gemäss Pflegekosten-Finanzierung Kanton AR, sowie Betreuungstaxen

Pflegestufe BESA	Pflege- kosten Total	Anteil der Kranken- kasse	Anteil Bewohnende	Restkosten Gemeinde (Wohnsitz)	Taxe für Betreuung (zusätzlich)
1	13.70	9.60	4.10	0.00	35.00
2	39.70	19.20	20.50	0.00	35.00
3	65.70	28.80	23.00	13.90	35.00
4	91.70	38.40	23.00	30.30	35.00
5	117.70	48.00	23.00	46.70	35.00
6	143.70	57.60	23.00	63.10	35.00
7	169.70	67.20	23.00	79.50	35.00
8	195.70	76.80	23.00	95.90	35.00
9	221.70	86.40	23.00	112.30	35.00
10	247.70	96.00	23.00	128.70	35.00
11	273.70	105.60	23.00	145.10	35.00
12	299.70	115.20	23.00	161.50	35.00

von Bewohnenden zu tragende Kosten

Das Alterswohnheim behält sich das Recht vor, die Betreuungs-Taxe in aussergewöhnlich herausfordernden und aufwendigen Phasen von Betreuung angemessen zu erhöhen. Bewohnende sowie Angehörige werden zeitnah informiert.

4.2 Reduktion bei Abwesenheit

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden ab dem zweiten Abwesenheitstag *nicht* mehr belastet. Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Ansätze verrechnet.

5. BARGELD, SCHMUCK UND WERTGEGENSTÄNDE

Das Alterswohnheim übernimmt keine Haftung für Bargeld, Schmuck und Wertgegenstände. Für die Bewohnenden steht in jedem Bewohnerzimmer ein kleiner Tresor (fest im Kleiderschrank verankert) zur Verfügung. Bewohnende haben zusätzlich die Möglichkeit Bargeld und Wertgegenstände im Heimleiterbüro zu deponieren.

6. PRIVATE AUSLAGEN

Leistungen, die mit der Miete, der Pensionstaxe und dem BESA-System nicht abgegolten sind, werden nach Aufwand abgerechnet:

Fahrdienste durch Alterswohnheim	pro Stunde	CHF 60.-	+ CHF 1.- pro Kilometer
Flick- und Näharbeiten (Kennzeichen der Bewohnerwäsche)	pro Stunde	CHF 60.-	persönliche Wäsche
Fusspflege durch Fachperson	pro Stunde	CHF 60.-	
Getränke und Kioskartikel	gemäss	Konsum	auf zusätzlichen Wunsch
Körperpflegeartikel individuell	gemäss	Kaufpreis	ausserhalb Pflorgetaxe
Telefongerät + Nummer + Flatrate CH	pro Monat	CHF 30.-	
TV-Gerät vom AWH	pro Monat	CHF 30.-	
Verpflegung von Gästen	gemäss	Konsum	Preisliste Küche
Versorgung persönlicher Haustiere	pro Stunde	CHF 60.-	+ Zusatzaufwendungen
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 5.-	Pauschalregelung mögl.

* Die Haltung von eigenen Haustieren bedarf vorgängig der Zustimmung der Heimleitung.

7. KÜNDIGUNG PENSIONSVERTRAG

- Die Kündigung muss schriftlich auf Ende eines Monats erfolgen.
- Die Kündigungsfrist bei Langzeitaufenthalt beträgt einen Monat.

8. FINANZIERUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

Die Heimleitung ist berechtigt, in begründeten Fällen vor Eintritt eine nichtverzinsliche Akontozahlung (Garantieleistung) von maximal CHF 4'000.- zu verlangen. Eine Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Aufenthaltes im Rahmen der Schlussabrechnung.

Monatlich erhalten Bewohnende oder deren Vertretung eine detaillierte Rechnung mit Zusammenstellung der persönlich zu zahlenden Leistungen.

Die übrigen Pflegekosten werden sowohl der zuständigen Krankenkasse wie auch dem Restfinanzierer (öffentliche Hand) direkt zugestellt; in Ausnahmefällen wird Letzteres der Bewohner-Rechnung beigelegt und kann zur Rückerstattung eingereicht werden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Geltungsdauer

Die aktuelle Taxordnung wurde vom Gemeinderat genehmigt. Sie bleibt so lange gültig, bis sie wegen Änderung der Pflegefinanzierungs-Verordnung (Bund, Kanton), Leistungspflichten der Krankenkassen oder veränderter Rahmenbedingungen angepasst wird.